



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 K 3215/17

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
[REDACTED]
5. [REDACTED]
[REDACTED]
6. [REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg [REDACTED]

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Korrell als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2021 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Korrell

Tatbestand

Die Klage ist auf Zuerkennung der Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbots gerichtet.

Die Kläger sind der 1978 geborene Kläger zu 1., seine 1981 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2., sowie deren gemeinsame 2000, 2001, 2004 und 2012 geborenen Kinder, die Kläger zu 3. bis 6.; sie sind russische Staatsangehörige und tschetschenische Volkszugehörige. Nach eigenen Angaben reisten sie erstmals im Mai 2013 auf dem Landweg über Polen in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Nachdem ihr Begehren als unzulässig abgelehnt wurde und nach der Dublin-Verordnung die Rückführung nach Polen angeordnet wurde, verließen sie die Bundesrepublik Deutschland. Sie reisten erneut am Ende September 2015 über Polen in das Bundesgebiet ein. Dort stellen sie am 05.11.2015 förmliche Asylanträge.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 02.03.2017 erklärte der Kläger zu 1., er sei nach seiner Rückkehr nach Tschetschenien drei Mal festgenommen und dabei jedes Mal von maskierten Polizisten abgeholt worden. Man habe ihn in einen Keller gesperrt und geschlagen und gefoltert. Beim ersten Mal habe er ein Geständnis unterschreiben sollen, dass er seinen Cousin, der in den Bergen kämpfe, unterstütze. Er habe sich geweigert. Bei der zweiten Festnahme, wollten sie wissen, wo der Cousin sei und ob er ihn unterstütze. Die dritte Festnahme sei

im Juli oder August 2015 gewesen. Danach seien sie nach Inguschetien gegangen und von dort nach Deutschland gereist. Er legte eine fachärztliche Stellungnahme der ■■■■■ ■■■■■ Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 22.01.2016 vor, wonach er an einer ängstlichen Depression/ depressiven Neurose leide. Ferner legte er zwei Unterlagen in russischer Sprache vor die Vorladungen vom 24.03.2015 und 26.03.2015 betreffen sollen.

Mit Bescheid vom 25.10.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus ab. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen. Für den Fall, dass binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens keine Ausreise erfolgt, wurde die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Zustellung erfolgte am 01.11.2017.

Am 02.11.2017 haben die Kläger Klage erhoben. Es wird ergänzend vorgetragen, dass, nachdem die Kläger 2014 nach Tschetschenien zurückgekehrt seien, ein Onkel und dessen zwei Söhne aus der Haft entlassen worden seien. Alle drei seien aber an den Folgen der während der Haft zugefügten Verletzungen verstorben. Der Kläger sei ebenfalls nach seiner Rückkehr festgenommen und in einen Keller geworfen worden, wo er einen Monat lang geschlagen und erniedrigt worden sei. Nach seiner Freilassung sei er mit seiner Familie nach Inguschetien geflüchtet. Dort habe man ihn wieder aufgespürt und erneut in einem Kellerraum eingesperrt – für fünf Tage. Der Kläger zu 1. habe zwei Vorladungen von der Polizei in Schali erhalten. Aus ihrem Dorf Tsotsi Yurt seien am 11.01.2017 11 Bekannte von der Polizei abgeholt wurden unter dem Vorwurf, mit Kämpfern zusammenzuarbeiten. Er besitze ein Video, auf dem die Festnahme und Tötungen zu sehen seien. Wenn bekannt würde, dass er das Video in Deutschland verwendet habe, bekomme er noch mehr Schwierigkeiten als zuvor. Des Weiteren sei der Kläger zu 1. erkrankt, was ein Abschiebungsverbot begründe. Insoweit werde auf die ärztlichen Atteste der Fachärztin für Psychiatrie ■■■■■ vom 22.01.2016 verwiesen. Danach leide der Kläger zu 1. an einer depressiven Neurose.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25.10.2017 7 - Se, Az. 6261453-160, zugestellt am 01.11.2017, zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Klägern Flüchtlingsschutz gern. § 3 AsylVfG zuzuerkennen;
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen;
hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation festzustellen;
sowie
festzustellen, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 1 Abs. 1 AufenthG in der Person der Kläger nicht vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 13.06.2019 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Der Kläger zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragt worden; insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Dem Gericht lagen die Verfahrensakten aus dem Asylverfahren vor. Für die weiteren Einzelheiten wird auf diese Bezug genommen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet. In dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I.), die Anerkennung der Asylberechtigung (II.) oder die Gewährung subsidiären Schutzes (III.); ebenfalls ist kein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten gegeben (IV.). Der Bescheid des Bundesamts ist auch im Übrigen rechtmäßig (V.).

I. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Es kann offen bleiben, ob den Klägern in Tschetschenien eine individuelle Verfolgung droht. Selbst wenn sich die Geschehnisse in Tschetschenien so zugetragen haben sollten, wie gegenüber dem Bundesamt vorgetragen wurde, scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, weil den Klägern eine inländische Schutzalternative in anderen Teilen der Russischen Föderation offensteht.

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3e AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Dabei sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG).

1. Die Kläger sind in anderen Landesteilen der Russischen Föderation sicher vor staatlicher Verfolgung durch tschetschenische Sicherheitskräfte und ihnen nahestehende Gruppierungen und Personen.

a) Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Tschetschenen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder glaubhaft verdächtigt werden, Terrorist oder aktiver Unterstützer des Terrorismus zu sein, ernsthaft gefährdet sind, von anderen Gebieten der Russischen Föderation nach Tschetschenien überstellt oder im Gebiet der Russischen Föderation Opfer von Übergriffen tschetschenischer Sicherheitskräfte zu werden (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.05.2020 – 2 L 25/18 –, juris Rn. 53).

Diese Einschätzung beruht auf der besonderen Autonomie der tschetschenischen Sicherheitsbehörden und der eingeschränkten Zusammenarbeit zwischen den lokalen tschetschenischen Behörden und den föderalen russischen Behörden. Nach den aktuellen Erkenntnisquellen liegt die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus in den Händen des Inlandsgeheimdienstes FSB. Anders als in anderen Teilrepubliken der Russischen Föderation gilt für Tschetschenien allerdings, dass die Zuständigkeit von den lokalen Sicherheitsbehörden wahrgenommen wird. Das sind in Tschetschenien vor allem die Polizei und Spezialeinheiten der Polizei (OMON, ROVD, PPSM-2 und Oil Regiment) (vgl. Finnish Immigration Service, Current Status of Insurgency in the North Caucasus and Persecution by the Authorities vom 23.06.2015, S. 14; Danish Immigration Service, Security and human rights in Chechnya and the situation of Chechens in the Russian Federation – residence

registration, racism and false accusations, Januar 2015). Zwischen den tschetschenischen Sicherheitsbehörden und den föderalen Behörden besteht keine koordinierte Zusammenarbeit. Die Behörden arbeiten zum Teil gegeneinander (EASO, Country of Origin Information Report. Russian Federation. The Situation for Chechens in Russia vom 01.08.2018, S. 49, 51; Dr. Galeotti, Lizenz zum Töten? Das Risiko für Tschetschenen innerhalb Russlands, Juni 2019, S. 10 f.).

Zwar wird berichtet, dass die regionalen Strafverfolgungsbehörden Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten der Russischen Föderation in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen können (AA, Lagebericht vom 21.05.2021, S. 15). Jedoch ist eine Überstellung nach Tschetschenien nur im Ausnahmefall anzunehmen. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an offizielle Überstellungen sind hoch. Sie erfordern einen durch Beweise untermauerten hinreichenden Tatverdacht und sind langwierig (Danish Immigration Service, a.a.O., S. 181). Eine Bereitschaft und daraus resultierende Wahrscheinlichkeit der Überstellung an tschetschenische Sicherheitsbehörden ist erst dann anzunehmen, wenn bereits eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt oder die betroffene Person Gegenstand einer größeren Ermittlung ist (vgl. dazu Dr. Galeotti, a.a.O., S. 10 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.05.2020 – 2 L 25/18 –, juris Rn. 51 m.w.N.).

Darüber hinaus besteht zwar die Möglichkeit, dass tschetschenische Sicherheitsbehörden oder ihnen nahestehende Gruppierungen und Personen außerhalb förmlicher Verfahren und damit in rechtswidriger Weise Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens aufgreifen und nach Tschetschenien verbringen. Laut Auswärtigem Amt gebe es Berichte von Nichtregierungsorganisationen, dass Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen seien, etwa auch in Moskau präsent seien. Ferner gebe es Einzelfälle, in denen die Familien der Betroffenen oder tschetschenische Behörden Flüchtende in andere Landesteile verfolgt hätten, sowie von LGBTI-Personen, die gegen ihren Willen nach Tschetschenien zurückgeholt worden seien. Allerdings sind nur Einzelfälle bekannt, in denen dies geschehen ist (AA, Lagebericht vom 21.05.2021, S. 15). Dies dürfte darin begründet liegen, dass die jeweiligen örtlichen Sicherheitskräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Tätigwerden tschetschenischer Sicherheitskräfte oder Gruppierungen nicht tolerieren und insoweit durch föderale Sicherheitskräfte unterstützt werden (vgl. Dr. Galeotti, a.a.O., S. 10 ff.). Die Gefahr von illegalen „Rückholaktionen“ besteht daher nur, wenn die tschetschenischen Behörden ein besonderes Interesse an der Ergreifung des Betroffenen haben und sich daher trotz der hierdurch bewirkten politischen Verwerfungen zu einem inoffiziellen Tätigwerden außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verleiten lassen könnten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom

28.05.2020 – 2 L 25/18 –, juris Rn. 52; Bayerischer VGH, Urteil vom 16.07.2019 – 11 B 18.32129 –, juris Rn. 50; VG Trier, Urteil vom 23.10.2018 – 1 K 10756/17.TR –, juris Rn. 32).

b) Nach dieser Erkenntnislage ist unter Berücksichtigung der von den Klägern vorgetragene Geschehnisse in Tschetschenien nicht davon auszugehen, dass die Kläger außerhalb von Tschetschenien Übergriffe durch föderale oder lokale Behörden oder tschetschenische Behörden zu befürchten haben. Die Kläger gehören nicht zu dem Personenkreis, an dem die tschetschenischen Behörden ein gesteigertes Interesse haben.

Ein solches Interesse ergibt sich nicht, weil der Kläger zu 1. nicht glaubhaft dargelegt hat, dass er selbst des Terrorismus verdächtigt wird. Er hatte mit seinem Cousin, der Anknüpfungspunkt der geschilderten Festnahmen gewesen sein soll und der sich den Rebellen angeschlossen haben soll, seit 2010 keinen Kontakt mehr. Der Cousin soll zudem 2015 getötet worden sein. Ein mögliches Interesse an der Person des Klägers zu 1., um etwa den Aufenthaltsort des Cousins in Erfahrung zu bringen, besteht mithin nicht mehr. Dass die tschetschenischen Sicherheitskräfte ihn - wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen – nunmehr aus Gründen der Blutrache suchen, ist wenig nachvollziehbar. Die dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel berichten nicht von Blutrache als Prinzip der Verfolgung durch staatliche Stellen, sondern als aus tradiertem Recht (Adat) abgeleitete Ausgleichsform für konkrete Tötungshandlungen im privaten Bereich außerhalb staatlichen Rechts. Der Kläger zu 1. gehört auch sonst keiner herausgehobenen Gruppe an, an denen staatliche Stellen regelmäßig gesteigertes Interesse haben. Er hat sich weder öffentlich gegen die Regierung gestellt oder durch etwaige berufliche Tätigkeiten eine besondere Bekanntheit erreicht.

2. Das Ausweichen auf einen anderen Teil der Russischen Föderation ist den Klägern zudem gesetzlich möglich und kann vernünftigerweise erwartet werden.

a) Nach der Verfassung der Russischen Föderation ist Freizügigkeit gewährleistet (AA, Lagebericht vom 21.05.2021, S. 22). Tschetschenen können sich ohne Probleme in anderen Landesteilen der Russischen Föderation niederlassen. Davon wird in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Zwischen 2008 und 2015 haben laut offiziellen Zahlen 150.000 Tschetschenen die Republik Tschetschenien verlassen (BFA, Länderinformationsblatt vom 21.07.2020, S. 92). Viele davon haben sich in den angrenzenden Teilrepubliken und den Großstädten niedergelassen. Die tschetschenische Diaspora in allen russischen Großstädten ist stark angewachsen. Abweichend von den weniger aussagekräftigen Daten der letzten Volkszählung 2010 soll der Anteil der allein in Moskau lebenden Tschetschenen weit über die angegebene Zahl von 14.524 Tschetschenen hinausgehen (EASO, Country of

Origin Information Report. Russian Federation. The Situation for Chechens in Russia vom 01.08.2018, S. 12 f.; nach anderen Schätzungen sollen in Moskau an die 200.000 Tschetschenen leben, vgl. AA, a.a.O., S. 14). Nach dem Föderationsgesetz von 1993 ist für eine Niederlassung eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme, für ein Studium oder einen Arztbesuch (EASO, a.a.O., S. 50). Eine Registrierung erhält, wer Wohnraum nachweisen kann, wofür die Vorlage eines Mietvertrages ausreichend ist (AA, a.a.O., S. 23).

b) Es kann von den Klägern auch vernünftigerweise erwartet werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen

aa) Die Niederlassung an einem Ort kann i.S.d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG „vernünftigerweise erwartet werden“, wenn sie zumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, juris Rn. 20; OVG Bremen, Urteil vom 26.05.2020 – 1 LB 56/20 –, juris Rn. 65). Dazu muss die betroffene Person dort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. ihr Existenzminimum gesichert sein (ausführlich dazu OVG Bremen, Urteil vom 26.05.2020 – 1 LB 56/20 –, juris Rn. 65 ff.).

Ein verfolgungssicherer Ort bietet Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige (dazu zählt neben Nahrung auch Wohnraum und Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung) erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa, weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht mehr zumutbar ist die Fluchalternative, wenn der Asylsuchende an dem verfolgungssicheren Ort bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tod führt, oder wenn er dort nichts Anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (OVG Bremen, Urteil vom 26.05.2020 – 1 LB 56/20 –, juris Rn. 76 m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass es den Klägern – wie zahlreichen anderen tschetschenischen Volkszugehörigen – gelingen wird, im Gebiet der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens Zuflucht zu finden und ihren Lebensunterhalt zu

sichern. Auch Personen aus dem Nordkaukasus ist es möglich, in der übrigen Russischen Föderation eine Wohnung und Arbeit zu finden, auch wenn sie dabei auf größere Schwierigkeiten stoßen werden als ethnische Russen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.2018 – 1 A 4/17 –, juris Rn. 135, 139 m.w.N.).

Die Russische Föderation ist einer der größten Rohstoffproduzenten der Welt und verfügt mit einem Viertel der Weltgasreserven (25,2 %), ca. 6,3 % der Weltölreserven und den zweitgrößten Kohlereserven (19 %) über bedeutende Ressourcen. Die Staatsverschuldung ist mit rund 10 % des BIP weiterhin vergleichsweise moderat (BFA, Länderinformationsblatt vom 21.07.2020, S. 96). Die offizielle Arbeitslosenquote von 4,8 % ist niedrig, wobei die tatsächliche Arbeitslosigkeit auf 11 bis 18 % geschätzt wird. Fast 14 % der russischen Bevölkerung leben unterhalb der absoluten Armutsgrenze, die dem per Verordnung bestimmten monatlichen Existenzminimum entspricht (12.130 Rubel im 2. Quartal 2019). Allerdings veranschlagt die Russische Akademie der Wissenschaft das tatsächlich erforderliche Existenzminimum auf 33.000 Rubel. Für Einkommen unterhalb des Existenzminimums besteht die Möglichkeit der Aufstockung bis zur Höhe des Existenzminimums. Der Mindestlohn für Vollbeschäftigte beträgt 12.130 Rubel im Monat (AA, Lagebericht vom 21.05.2021, S. 21). Familien erhalten Familienbeihilfen, wobei Familien mit mehr als drei Kindern besonders unterstützt werden (vgl. BFA, a.a.O., S. 100 ff.).

Auch wenn die Coronavirus-Pandemie derzeit in der Russischen Föderation zur Rezession führt (vgl. LIPortal, Russland, Wirtschaft und Entwicklung, www.liportal.de/russland/wirtschaft-entwicklung/), kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer tiefgreifenden oder nachhaltigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der russischen Bevölkerung ausgegangen werden. Die russische Regierung hat verschiedene staatliche Programme und Beihilfen geschaffen, um die negativen Wirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft und die russische Bevölkerung abzuschwächen (vgl. www.themoscowtimes.com/2020/06/02/russia-prices-economic-recovery-plan-at-70bln-a70456; www.liportal.de/russland/wirtschaft-entwicklung/). Infolgedessen wird prognostiziert, dass die russische Wirtschaft in 2021 wieder wachsen wird (vgl. www.reuters.com/article/idUSL8N2IM0I5).

Unter diesen Bedingungen ist davon auszugehen, dass die Kläger Zugang zu Wohnraum und die finanziellen Mittel zur Existenzsicherung erhalten werden. Der Kläger zu 1. ist von Beruf Maurer. Das ist einer der Berufe, die zu der Branche, nämlich der Baubranche, gehören, in denen viele außerhalb der Kaukasusregion in der Russischen Föderation lebenden Tschetschenen tätig sind bzw. Arbeit finden. Die Kinder der Kläger zu 1. und 2.

sind – bis auf den 2012 geborenen Kläger zu 6. volljährig oder nicht mehr schulpflichtig und können zur Erwirtschaftung zumindest des Existenzminimums beitragen.

II. Es besteht demnach kein Anspruch auf die Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG, weil dieser ebenfalls voraussetzt, dass es an einer inländischen Fluchtalternative fehlt (BVerwG, Urt. v. 20.11.1990 – 9 C 72/90 –, juris Rn. 8).

III. Gleiches gilt für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG, weil auch dieser Anspruch bei einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausscheidet (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG).

IV. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen nicht. Sie resultieren insbesondere nicht aus der geltend gemachten Erkrankung des Klägers zu 1.

1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorschrift setzt grundsätzlich voraus, dass die drohende Gefahr in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fällt (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 12.02.2020 – 1 LB 276/19 –, juris Rn. 44 ff. m.w.N.).

Fehlt hingegen wie vorliegend ein verantwortlicher Akteur, stellen schlechte humanitäre Verhältnisse nur unter hohen Voraussetzungen ausnahmsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar. Notwendig ist ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07 –, HUDOC Rn. 280: „very exceptional cases where the grounds against removal were compelling“). Davon ausgehend liegt bei schwerkranken Personen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK erst dann vor, wenn diese Personen wegen des Fehlens angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat oder des fehlenden Zugangs zu solcher Behandlung der realen Gefahr einer schweren, raschen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung, die mit intensivem Leiden oder mit einer signifikanten Verkürzung der Lebenserwartung verbunden ist, ausgesetzt sind („exposed to a serious, rapid and irreversible decline in his or her state of health resulting in intense suffering or to a significant reduction in life expectancy“; EGMR, Urteil vom 13.12.2016 – 41738/10 –, HUDOC Rn. 183).

Es obliegt dem Betroffenen, zu beweisen, dass es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass er im Fall der Abschiebung einer solchen Gefahr ausgesetzt wird (EGMR, a.a.O., Rn. 186). Gelingt der Beweis, ist der Konventionsstaat verpflichtet, im Einzelfall zu überprüfen, ob die vorhandenen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat tatsächlich ausreichend sind, um die Krankheit des Ausländers zu behandeln. Es sind Ermittlungen anzustellen, inwieweit der Ausländer tatsächlich Zugang zur Behandlung und zu den in Frage kommenden medizinischen Einrichtungen im Zielstaat haben würde. In diesem Zusammenhang sind die Behandlungs- und Medikamentenkosten, das Vorliegen eines sozialen bzw. familiären Netzwerks sowie die räumliche Entfernung zu Behandlungseinrichtungen zu berücksichtigen (vgl. EGMR, a.a.O., Rn. 189 f.).

Für die Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen keine geringeren Voraussetzungen. Danach soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Gefahr in diesem Sinne kann auch bestehen, wenn der Ausländer an einer Erkrankung leidet, die sich aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat voraussichtlich verschlimmern wird. Allerdings liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich wesentlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18/05 –, juris Rn. 15). Es muss sich also um gravierende Erkrankungen handeln. Die Verschlechterung muss aufgrund zielstaatsbezogener Umstände alsbald nach der Rückkehr des Ausländers drohen. Das ist der Fall, wenn in dem Abschiebezielstaat dringend erforderliche Behandlungsmöglichkeiten fehlen oder wenn solche Behandlungsmöglichkeiten zwar vorhanden, aber aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht erreichbar sind (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 28.08.2018 – 15 ZB 17.31137 –, juris Rn. 11 m.w.N.).

Hinsichtlich der Substantiierung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind die Vorgaben zu den qualitativen Anforderungen an ärztliche Atteste nach § 60a Abs. 2c AufenthG zu berücksichtigen (OVG Bremen, Beschluss vom 12.11.2018 – 2 LA 60/18 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (Satz 2). Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-

medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (Satz 3).

2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Dabei kann offenbleiben, ob die vorgelegten Atteste ausreichend sind, um die behauptete Erkrankung glaubhaft zu machen. Denn für die diagnostizierte Krankheit bestehen in der Russischen Föderation ausreichende Behandlungsmöglichkeiten (a), zu denen vorliegend auch aller Voraussicht nach Zugang bestehen wird (b).

a) Psychische Erkrankungen im Allgemeinen und Posttraumatische Belastungsstörungen im Speziellen sind in der gesamten Russischen Föderation behandelbar. Die Behandlung erfolgt ganz überwiegend medikamentös (vgl. BFA, Länderinformationsblatt vom 21.07.2020, S. 111 f.). Diverse Antidepressiva sind in der gesamten Russischen Föderation verfügbar; dazu gehören Sertralin, Escitalopram, Trazodon, Citalopram, Fluoxetin (BFA, a.a.O. S. 112), Quetiapin (BFA, Auskunft vom 12.05.2017 an BAF RB Kärnten) und Pregabalin (AA, Auskunft an das VG Bremen vom 15.10.2019).

Auch wenn es in der Russischen Föderation an psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten mangeln sollte, ist nicht anzunehmen, dass eine medikamentöse Behandlung bei dem Kläger zu 1. nicht ausreichend ist, um eine schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung zu verhindern.

b) Der Kläger zu 1. wird voraussichtlich Zugang zu den erforderlichen Medikamenten haben.

Russische Bürger haben ein Anrecht auf eine kostenfreie medizinische Grundversorgung. Diese wird durch die obligatorische Krankenversicherung (OMS) bereitgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme in die OMS sind ein kostenfreier Antrag sowie ein gültiger Pass oder für Kinder unter 14 Jahren eine Geburtsurkunde (vgl. BFA, Länderinformationsblatt vom 21.07.2020, S. 105; Accord, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation vom 13.05.2016; SFH, Tschetschenien, Gesundheitswesen und Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen, 08.09.2015, S. 3 f.). Eine Wohnsitzregistrierung ist für die Inanspruchnahme der staatlichen Krankenversicherung nicht erforderlich (AA, Auskunft an das VG Bremen vom 15.10.2019).

Allerdings ist die Medikamentenversorgung nur teilweise kostenfrei (vgl. AA, Lagebericht vom 21.05.2021, S. 22; BFA, a.a.O., S. 105; Accord, a.a.O.). Kostenfrei sind zum einen Medikamente für bestimmte Erkrankungen. Teilweise wird ausgeführt, bei psychischen Erkrankungen bestehe Anspruch auf eine kostenfreie Medikamentenversorgung (SFH, a.a.O., S. 5); allerdings wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Antragsverfahren für die Kostenübernahme langwierig sei und kostenfreie Medikamente nicht immer im ausreichendem Maß zur Verfügung ständen (SFH, a.a.O., S. 15 f.). Die in anderen Erkenntnismitteln aufgeführten Erkrankungen umfassen hingegen weder psychische Erkrankungen im Allgemeinen noch PTBS im Speziellen (vgl. BFA, a.a.O., S. 108.). Des Weiteren haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf eine umfassende kostenfreie Medikamentenversorgung. Genannt werden Kinder unter drei Jahren, Kriegsveteranen, schwangere Frauen und Onkologie- und HIV-Patienten (vgl. BFA, a.a.O., S. 108). Ebenfalls Anspruch auf umfassende kostenfreie Medikamentenversorgung haben Personen, bei denen eine medizinische Kommission eine Invalidität festgestellt hat (AA, Auskunft an das VG Bremen vom 15.10.2019).

Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass Medikamente für die Behandlung von psychischen Erkrankungen generell kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass der Kläger die erforderlichen Medikamente tatsächlich bekommen kann. Eine Vielzahl von Medikamenten zur Behandlung psychischer Erkrankungen ist zu geringen Preisen erwerbbar: Eine Packung Citalopram mit 30 Tabletten kostet 300 bis 500 Rubel, was ca. 4,00 bis 6,00 Euro entspricht (IOM, Auskunft vom 02.01.2018, Az. ZC001/SHS/02.01.2018/RT.1408). Eine Packung Quetiapin 25mg mit 60 Tabletten kostet ca. 700 Rubel, eine Packung des Medikaments Escitalopram mit 28 Tabletten ca. 250 Rubel (gerichtliche Internetrecherche). Der Preis des Medikamentes Pregabalin liegt je nach Anzahl der Tabletten zwischen 400 und 3000 Rubel (AA, Auskunft an das VG Bremen vom 15.10.2019).

Der Kläger wird diese Kosten voraussichtlich durch eine Arbeitstätigkeit finanzieren können. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

V. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nach Maßgabe von § 11, § 75 Nr. 12 AufenthG erfolgt. Rechtliche Mängel bestehen insoweit nicht. Die Entscheidung des Bundesamts über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist auch nach der zum 21.08.2019 in Kraft getretenen Neuregelung des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht

deshalb rechtswidrig, weil das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr kraft Gesetzes durch die Abschiebung eintritt, sondern nunmehr gesondert mit der Abschiebungsandrohung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) zu erlassen ist. Denn in einer vor der Abschiebung erfolgten behördlichen Befristungsentscheidung ist regelmäßig der konstitutive Erlass eines befristeten Einreiseverbots zu sehen (vgl. dazu ausführlich OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.05.2020 – 2 L 25/18 –, juris Rn. 87).

VI. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Korrell